

Reglement
über die Beteiligung an den
Kosten von
Umweltschutzabonnements
für den Schulbesuch

2016



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Liesberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), beschliesst:

A Allgemeines

§ 1 Anspruchsberechtigung

¹ Die Einwohnergemeinde Liesberg (nachstehend Gemeinde) beteiligt sich an den Kosten der Umweltschutzabonnemente (nachstehend U-Abos) der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Liesberg, die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht eine auswärtige Schule besuchen.

² Gleicherweise anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Ortsteilen Liesberg-Station und Riederwald, die für den Schulbesuch in Liesberg Dorf das U-Abo benötigen.

³ Anspruchsberechtigt sind auch Schülerinnen und Schüler, die in Liesberg als Pflegekinder registriert sind, bei Pflegefamilien wohnen und die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 – 2 erfüllen.

⁴ Für den alleinigen Besuch der Musikschule werden keine Beiträge ausgerichtet.

B Formelles

§ 2 Geltendmachen des Anspruchs

¹ Der Antrag auf Kostenübernahme kann gegen Vorweisung des bezahlten U-Abos oder einer entsprechenden Bestätigung des Tarifverbands Nordwestschweiz einmal pro Schuljahr geltend gemacht werden.

² Der Antrag muss Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum sowie Schulort und Klasse der Schülerin bzw. des Schülers enthalten und von der erziehungsberechtigten Person unterzeichnet sein.

§ 3 Höhe des Anspruchs

¹ Die Beteiligung der Gemeinde beträgt 50 % der Abonnementskosten.

² Bei Zuzug während der Gültigkeitsdauer des Abonnements leistet die Gemeinde eine pro rata-Entschädigung für die pro Schuljahr mehrheitlich anspruchsberechtigten Quartale, sofern für das vorgewiesene Abonnement nicht bereits eine Subventionierung durch eine andere Gemeinde innerhalb des Transportverbands erfolgte.

§ 4 Aushändigung des Beitrags

¹ Der Antragsstellerin oder dem Antragssteller zustehende Betrag wird dieser / diesem bei Vorweisen des Antragsformulars bar ausgehändigt.

² Andere Auszahlungsmodalitäten, die für beide Seiten den Aufwand minimieren und wirtschaftlich tragbar sind, bleiben vorbehalten.

C Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2016 / 2017 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 24. Mai 2016.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin

Ursula Brem



Der Gemeindeverwalter

Andreas Dobler